

Stadt Blaubeuren

Alb-Donau-Kreis

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer vom 18.Oktober 2016

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Blaubeuren am 18.Oktober 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 26.11.1996, zuletzt geändert am 06.11.2001 wird wie folgt geändert.

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 72,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 144,00 €. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

3. § 11 erhält folgende Fassung

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 10 zuwiderhandelt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Blaubeuren, den 18.10.2016

gez.

Jörg Seibold
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.